

Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wasser- und Bodenverband „Landgraben“
Salower Str. 39, 17098 Friedland

Telefon (039601) 21405
Telefax (039601) 26638

Landrat des Landkreises
Mecklenburgische Seenplatte
als Untere Aufsichtsbehörde
Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Friedland, den
12.07.2023

Antrag auf öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Landgraben“ vom 28.04.2015 sowie der aktuellen Lesefassung der geltenden Satzung des WBV „Landgraben“

Sehr geehrter Herr Kärger,

hiermit bittet der WBV „Landgraben“ um öffentliche Bekanntmachung der am 16.02.2023 während der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ beschlossenen 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 28.04.2015, sowie um die öffentliche Bekanntmachung der Lesefassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ mit der 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 28.04.2015.

Auf Grund der Belegenheit des Verbandsgebietes des WBV „Landgraben“ in den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald bitte ich um die öffentlichen Bekanntmachungen in beiden Landkreisen entsprechend ihrer Hauptsatzungen.

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Kalinin
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage

1. Ausfertigung 5. Änderungssatzung Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“
2. Lesefassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ mit der 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 28.04.2015

5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015

§ 1

zu § 5 Verbandsschau

Der Absatz 3 wird, wie folgt, ergänzt:

Zum Schaubezirk 2, Amt Am Stettiner Haff werden die Gemeinden Leopoldshagen und Mönkebude hinzugefügt.

§ 2

zu § 14 Geschäftsführung und Dienstkräfte

Der Absatz 2, Satz 2 wird, wie folgt, geändert:

Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 20.000 Euro netto abzuschließen.

§ 3

Zu § 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Absätze 2 und 3 werden, wie folgt, geändert:

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) und Fahrkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.

(3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der Verbandsschauen sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Schaugeld) und Fahrkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung.

(2) Der Absatz 4, Satz 1 wird, wie folgt, geändert:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungs- und Schaugeldes wird im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt von der Verbandsversammlung festgesetzt und orientiert sich an den für Zweckverbände geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung- EntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung

§ 4

Zu § 19 Beitragsverhältnis

Die Absätze 8 und 9 werden ersatzlos gestrichen

§ 5

Zu Anlage 3 zu § 19 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ (Veranlagungsregel)

Die Veranlagungsregel wird im Teil 1 Ermittlung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung (§2 Abs.1 Nr.1) wie folgt geändert:

Abschnitt D - Kosten nach § 19 Absatz 8 und 9 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 wurde mit Bescheid vom 10.03.2023 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.

Ausgefertigt, Friedland, 12.07.2023


Anna Enenkel
Verbandsvorsteherin


Maik Barwich
Vorstandsmitglied